

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER
STRÖER NEWS PUBLISHING GMBH
FÜR DIE LIEFERUNG VON INHALTEN**

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die Ströer News Publishing GmbH (im Folgenden: "Ströer") produziert Texte, Videos, Bilder, Audios etc. für alle Kanäle wie z. B. Website, App, Social Media (nachfolgend nur noch „Kanäle“ genannt), für alle Quellen wie Direct, SEO, Social, etc. (nachfolgend nur noch „Quellen“ genannt) und für alle Medien wie Web, Public Video/Außenscreens etc. (nachfolgend nur „Medien“ genannt). Mit Ströer verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (im Folgenden: „Ströer-Unternehmen“) betreiben u. a. zahlreiche Webseiten und -portale, die über feste und mobile Kommunikationsnetze zugänglich sind (im Folgenden: "Ströer-Portale") sowie Außenscreens (Ziff. 7.1.9 dieser Allgemeinen Bedingungen). Zweck dieser Vereinbarung ist es, dass Ströer und Ströer-Unternehmen die Inhalte von Lieferant umfassend für Ströer-Portale und Außenscreens sowie für alle Kanäle, Quellen und Medien unbearbeitet und bearbeitet, in eigenen Beiträgen und/oder Beiträgen für Werbekunden und/oder für sonstige Dritte auf der Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen nutzen können. Aufgrund einer mit der Deutschen Telekom AG bestehenden Kooperation ist die teilweise Integration der Inhalte in deren Webseiten und den Webseiten von mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zulässig.

1.2 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen von Inhalten durch die Lieferanten von Ströer. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferanten gelten nicht, auch wenn Ströer diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen der Mitarbeiter oder Vertreter von Ströer bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferung der Inhalte

2.1 Der Lieferant liefert die im Vertragsformular näher bezeichneten Inhalte an Ströer. Es besteht zwischen den Parteien Einvernehmen, dass an der Stelle von Ströer auch Ströer-Unternehmen berechnigt sind, die Inhalte an sich liefern zu lassen und im nach diesen Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Umfang zu nutzen.

2.2 Die technischen Anforderungen an die Lieferung sind im Vertragsformular näher beschrieben. Ist dort keine ausdrückliche Regelung getroffen, gilt Folgendes:

- (a) Ströer gibt dem Lieferanten eine Internetadresse bekannt, zu der der Lieferant die Inhalte mittels eines XML-Datenstroms übermittelt.
- (b) Das Hosting der Inhalte und das Betreiben der Verbindungswege bis zu dem Internetknotenpunkt des Lieferanten übernimmt der Lieferant.
- (c) Der Lieferant ist verpflichtet, die Inhalte in einem Format bereitzustellen, das eine unmittelbare Nutzung der Inhalte nach diese Allgemeinen Bedingungen erlaubt.
- (d) Der Lieferant ist verpflichtet, durch technische Vorrichtungen, die dem Stand der Technik entsprechen, die Sicherheit der Inhalte zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere die Sicherheit der Inhalte vor Datenmanipulation (die die Echtheit der Inhalte beeinträchtigt), die Verfügbarkeit (Resistenz gegen Angriffe von außen, Stabilität der vom Lieferanten verwendeten Systeme) und der Schutz der Vertraulichkeit und die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Anforderungen.

3. Zeitpunkt der Lieferung

3.1 Die Lieferung der Inhalte erfolgt zu dem oder den im Vertragsformular genannten Zeitpunkt/en. Ist dort keine ausdrückliche Regelung getroffen, gilt Folgendes: Die Inhalte sind unverzüglich nach Vertragsschluss zu liefern. Handelt es sich um Inhalte, die der Aktualisierung bedürfen, sind sie während der Vertragslaufzeit laufend zu aktualisieren, zumindest in einer Häufigkeit, wie sie für die konkrete Art der Inhalte geschäftsüblich ist (bei Tagesnachrichten also eine mindestens tägliche Aktualisierung).

3.2 Sofern die gelieferten Inhalte nicht von Ströer gehostet werden, stellt der Lieferant sicher, dass die durchschnittliche monatliche Verfügbarkeit der Ströer zur Verfügung gestellten Inhalte nicht weniger als 99,7 % ist. Ausgenommen hiervon sind im Vorhinein mit Ströer abgestimmte Wartungszeiten.

3.3 Sofern die gelieferten Inhalte nicht von Ströer gehostet werden, stellt der Lieferant sicher, dass die durchschnittliche monatliche System-

Antwortzeit (ausgenommen der Netzwerk-Antwortzeiten für die Verbindung des Benutzers zum Anwendungssystem) für 90 % der Benutzeranfragen besser ist als zwei Sekunden.

3.4 Wird die gem. Ziffer 3.2 vereinbarte Verfügbarkeit und/oder gem. Ziffer 3.3 vereinbarte System-Antwortzeit nicht erreicht, kann Ströer die Vergütung mindern. Bestehen die Nichtverfügbarkeit oder die ungenügenden Antwortzeiten im Folgemonat fort, kann Ströer den Vertrag zum Ende dieses Folgemonats aus wichtigem Grund kündigen.

4. Form der Inhalte / Content-Marketing und Native-Advertising

4.1 Ströer kann dem Lieferanten Vorgaben für das Layout und die Form der Inhalte machen und diese von Zeit zu Zeit wegen geänderter technischer Standards und/oder ästhetischen Auffassungen ändern. Ströer kann dem Lieferanten Layoutmuster (*Templates*) zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Lieferant diese Templates benutzen, um die Inhalte zu liefern.

4.2 Ströer ist zu einem Hinweis auf den Lieferanten nicht verpflichtet. Ströer ist aber frei, nach eigenem Ermessen einen Hinweis auf den Lieferanten als den für die Inhalte verantwortlichen Dienstleister aufzunehmen, es sein denn, Ströer hat die Inhalte wesentlich verändert.

4.3 Die von dem Lieferanten gelieferten Inhalte dürfen keine Inhalte umfassen, deren Erstellung mit werblicher Absicht erfolgt ist. Insbesondere dürfen die Inhalte kein sog. Content-Marketing oder Native Advertising sein.

5. Rechtmäßigkeit der Inhalte

5.1 Der Lieferant garantiert die Rechtmäßigkeit der gelieferten Inhalte. Soweit der Lieferant über die gelieferten Inhalte hinaus auch auf Inhalte außerhalb der gelieferten Inhalte verlinkt, gelten die Anforderungen dieser Ziffer 5 auch für solche Inhalte. Der Lieferant wird durch eine möglichst umfassende Kontrolle der Inhalte sicherstellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden.

5.2 Die Rechtmäßigkeit ist nach deutschem Recht zu bestimmen. Ergeben sich aus den Inhalten (insbesondere wegen ihrer Sprache) oder aus Bereichen, für die die Inhalte vertraglich bestimmt sind (insbesondere bei Bestimmung für andere Staaten), Anhaltspunkte dafür, dass die Inhalte auch den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung oder mehrerer anderer Rechtsordnungen unterliegen, bestimmt sich die Rechtmäßigkeit auch nach diesen anderen Rechtsordnungen.

5.3 Der Lieferant wird insbesondere keine Inhalte anbieten, liefern, hierzu Zugang verschaffen oder für Inhalte werben, die gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder gegen das Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz oder Waffengesetz verstoßen oder die

- (a) Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist,
- (b) Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86 a des Strafgesetzbuches verwenden,
- (c) zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,
- (d) eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,
- (e) grausame und sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,

- (f) als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,
- (g) den Krieg verherrlichen,
- (h) gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,
- (i) Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,
- (j) pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder
- (k) in den Teilen B und D der Liste nach § 18 des JuSchG aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind (absolutes Verbot i. S. d. § 4 Abs. 1 JMStV).
- 5.4 Der Lieferant wird außerdem Inhalte, die
- (a) in sonstiger Weise pornografisch sind,
- (b) in den Teilen A und C der Liste nach § 18 des JuSchG aufgenommen sind oder mit einem in dieser Liste aufgenommenen Werk ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder
- (c) offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden, (relatives Verbot i. S. d. § 4 Abs. 2 JMStV) nicht liefern, anbieten, hierzu Zugang verschaffen oder bewerben.
- 5.5 Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, insbesondere solche, die nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind oder die im Wesentlichen inhaltsgleich sind mit Angeboten, die nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind (Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote i. S. d. § 5 Abs. 1, 2 JMStV), wird der Lieferant nicht liefern, anbieten, hierzu Zugang verschaffen oder bewerben.
- 5.6 Der Lieferant wird Werbung, insbesondere in der Form von Werbebannern, nur dann anbieten bzw. zugänglich machen, wenn die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze sowohl für die Werbung selbst (z.B. Text, Bild oder sonstige Inhalte der Werbebanner) wie auch für die Inhalte, auf die mit der Werbung verwiesen wird, eingehalten werden. Zudem muss die Werbung den Anforderungen des § 6 JMStV genügen. Insbesondere darf die Werbung nicht die Liste der jugendgefährdenden Medien (§ 18 des JuSchG) verbreiten oder zugänglich machen oder darauf hinweisen, dass ein Verfahren zur Aufnahme des beworbenen Angebots oder eines inhaltsgleichen Trägermediums in die Liste nach § 18 des JuSchG anhängig ist oder gewesen ist.
- 6. Verfügungsbefugnis des Lieferanten an den Inhalten**
Der Lieferant garantiert, dass er über alle Rechte an den Inhalten verfügt, die erforderlich sind, um Ströer die zur vertraglichen Nutzung der Inhalte erforderlichen Rechte zu gewähren und damit Ströer die Inhalte im vertragsgemäßen Umfang nutzen kann. Hierzu gehören insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie gegebenenfalls die Nutzungsrechte an Datenbanken oder wesentlichen Teilen von Datenbanken. Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass er über die entsprechenden Rechte im Verhältnis insbesondere zu Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Verlagen, sonstigen Leistungsschutzberechtigten und Verwertungsgesellschaften verfügt. Der Lieferant garantiert ferner, dass die von ihm zu liefernden bzw. gelieferten Inhalte im Hinblick auf die vertragsgemäße Nutzung weder Persönlichkeitsrechte verletzen noch wettbewerbsrechtliche oder sonstige Beanstandungen auslösen oder sonst wie rechtswidrig oder rechtsverletzend sind.
- 7. Einräumung von Nutzungsrechten**
- 7.1 Der Lieferant räumt Ströer das nicht ausschließliche, zeitlich und nach Abrufmengen unbeschränkte, weltweite, unwiderrufliche, nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die gelieferten und/oder zu liefernden Inhalte umfassend selbst und/oder durch Ströer-Unternehmen für Ströer-Portale, Außenscreens und die in der Ziffer 1 dieser Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Zwecke in jeder Form zu nutzen. Der Lieferant räumt Ströer hierbei insbesondere das Recht ein, die Inhalte zu vervielfältigen, zu speichern und den Nutzern über feste und mobile Kommunikationsnetze und -mittel in der Weise zugänglich zu machen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit oder geschlossene Benutzerkreise an Orten und Zeiten ihrer Wahl Zugang zu den Inhalten erhalten und diese nutzen können,
- 7.1.1 einschließlich der Nutzung der Inhalte im Rahmen von Telekommunikations-, Telemedien- und Rundfunkdiensten, (z.B. SMS-, Online- Push- und Pulldiensten, im Rahmen von Apps jeglicher Art für alle Empfangsgeräte),
- 7.1.2 jeweils unter Einschluss sämtlicher digitaler und analoger Übertragungs- und Abruftechniken insbesondere über Kabel, Funk, feste und mobile Satelliten-Netze und Mikrowellen,
- 7.1.3 unter Einschluss sämtlicher Verfahren (wie insbesondere GSM, GPRS, EDGE, UMTS, Breitband, LTE, etc.),
- 7.1.4 unter Verwendung sämtlicher bekannter und zukünftiger Protokolle und Sprachen (insbesondere TCP-IP, IP, HTTP, WAP, HTML, cHTML, XML etc.),
- 7.1.5 unter Einschluss der Wiedergabe auf beliebigen Empfangsgeräten, wie insbesondere stationären und mobilen Computern, (Smart-)Fernsehgeräten, (Festplatten-) Videorecordern, Mobiltelefonen, Personal/Mobile Digital Assistants (PDA/MDA), Tablets, jeweils einschließlich der technischen Aufbereitung hierfür ,
- 7.1.6 einschließlich des Einstellens der Inhalte auf sämtlichen Social-Media- und anderen Plattformen (z. B. youtube, Facebook, Twitter, Google+, Instagram, Snapchat) gemäß deren jeweils geltenden Bedingungen sowie des Anteaserns und Verlinkens der Inhalte über Social-Media- und andere Plattformen,
- 7.1.7 unter Einschluss der Nutzung für IP-TV
- 7.1.8 unter Einschluss der Nutzung der Inhalte in und über Instant Messaging-Dienste (Nachrichtensofortversand), bei denen zwei oder mehrere Teilnehmer miteinander kommunizieren (z. B. WhatsApp, ICQ, Skype, Facebook Messenger, Telegram, Threema etc.),
- 7.1.9 einschließlich der Nutzung der Inhalte in und über multifunktionale, sprachgesteuerte, interaktive und vernetzte Geräte (z. B. Amazon Echo, Amazon Echo Dot, Google Home etc) und
- 7.1.10 unter Einschluss der Nutzung der Inhalte in, über und durch Suchmaschinen.
- 7.2 Der Lieferant räumt Ströer darüber hinaus das Recht ein, die Inhalte auf (Informations-)Bildschirmen und/oder Projektions(groß)bildflächen aller Art (einschließlich Info-Screens, Station Videos, Mall Videos, Ad Walks, Fahrgastfernsehen, Videoboards, Mega Light Digital, City Light Säulen Digital, digitaler Lichtsäulen, Großbildflächen, LED-Boards, Plasmadisplays, LCD Displays, TFT-Bildflächen und DooH-Bildschirmen und -Medien aller Art, einschließlich aller Formate und Größen, jeweils hängend, stehend und/oder räumlich gestaffelt, mit und/oder ohne Ton, einschließlich aller bekannten und zukünftig bekannt werdenden Techniken), die sich an Orten außerhalb des Privatbereichs befinden (zusammenfassend: „Außenscreens“), anzuzeigen und/oder vorzuführen und/oder wahrnehmbar zu machen, insbesondere im Zusammenhang mit digitaler Außenwerbung, und die Inhalte hierzu selbst und/oder über bzw. durch Dritte an diese Bildschirme und/oder Projektions(groß)bildflächen zu senden und/oder auf ihnen und/oder über sie öffentlich zugänglich zu machen.
- 7.3 Die Rechteeinräumung nach dieser Ziffer umfasst auch das Recht, beliebige Standbilder aus den Inhalten weltweit als Anriss (Teaser) für die Verlinkung der Inhalte zu nutzen.
- 7.4 Darüber hinaus ist Ströer berechtigt, die Inhalte für den Print-Bereich in, über und durch sämtliche Formen und Arten von Printmedien (z. B. Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, (enhanced) eBooks/ePaper/eJournal etc.) zu nutzen und hierzu insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen.
- 7.5 Die in dieser Ziffer genannten Rechte von Ströer umfassen auch das Recht, die Inhalte und die in dieser Ziffer genannten Zeichen mit Werbung oder Sponsoring zu verbinden und/oder durch Dritte verbinden zu lassen, sie für Werbezwecke für sich und/oder für Dritte zu nutzen und sie insoweit umfassend selbst und/oder durch Dritte zu vermarkten. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte im Rahmen von werblichem Targeting und gezielten Werbemittelauslieferungen (wie z. B. Zielgruppenansprache und/oder ereignisbezogene Werbung) zu nutzen und dabei umfassend auszuwerten sowie zu analysieren.
- 7.6 Ströer wird die gelieferten Inhalte nach eigener Wahl, ganz oder teilweise im vertragsgemäßen Umfang nutzen und insbesondere Dritten zur Nutzung zur Verfügung stellen. Eingeschlossen ist das Recht, die Inhalte Dritten gegen (pauschales, gesondertes oder sonstiges) Entgelt zu überlassen. Die Inhalte können jederzeit unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes inhaltlich und/oder in gestalterischer Hinsicht verändert, ergänzt oder gekürzt, betreffend der Größe und Ausschnitte angepasst, mit anderen Werken verbunden, in andere Sprachen übersetzt oder in sonstiger Weise bearbeitet werden; die so bearbeiteten Fassungen der Inhalte können nach Maßgabe der in diesen Allgemeinen Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte ausgewertet werden. Zu den gestatteten Auswertungsformen gehört insbesondere auch die

- Verwendung der Inhalte, ganz oder teilweise im Rahmen von gebündelten Angeboten, die auch Inhalte von dritten Anbietern enthalten können. Ein Anspruch des Lieferanten auf Nutzung, insbesondere Veröffentlichung der Inhalte, sei es in einer bestimmten Form oder überhaupt, besteht nicht.
- 7.7 Wird im Zusammenhang mit der Lieferung von Inhalten nach diesen Allgemeinen Bedingungen eine Grafikdatei oder in sonstiger Art und Weise der Name, das Logo, das Unternehmenskennzeichen, die Marke, ein Werkkittel oder eine sonstige geschäftliche Bezeichnung verwendet, so gewährt der Lieferant Ströer für die Dauer der nach diesen Allgemeinen Bedingungen erlaubten Nutzung der Inhalte das weltweite, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Grafikdatei oder der entsprechenden Zeichen, insbesondere im Umfang der in dieser Ziffer 7 eingeräumten Nutzungsrechte.
- 7.8 Von der Rechteeinräumung nach dieser Ziffer ist das Recht umfasst, die vorstehend genannten Rechte an Ströer-Unternehmen und Dritte unterzulizenzieren, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte erforderlich ist und Ströer-Unternehmen sowie Dritten die Nutzung der Inhalte im vertragsgemäßen Umfang zu gestatten.
- 7.9 Neben Ströer wird Ströer-Unternehmen das Recht eingeräumt, die Inhalte im Umfang dieser Ziffer 7 zu nutzen.
- 7.10 Der Lieferant stellt sicher, dass die Urheber der Inhalte ihre Urheberpersönlichkeitsrechte, also insbesondere das Recht zum Zugang zu Werkstücken sowie der Urheberbenennung, nicht geltend machen werden.
- 7.11 Der Lieferant stellt ferner sicher, dass, sofern er nicht selbst Urheber/Leistungsschutzberechtigter ist, die Urheber bzw. die Leistungsschutzberechtigten der von ihm gelieferten Inhalte eine angemessene Vergütung für die von ihnen erbrachten Leistungen erhalten. Sollte ein Urheber oder ein Leistungsschutzberechtigter unmittelbar an Ströer und/oder Ströer-Unternehmen herantreten (§ 32a Abs. 2 des ab 1.7.2002 geltenden Urhebergesetzes), stellt der Lieferant Ströer und/oder Ströer-Unternehmen von entsprechenden Ansprüchen frei.
- 7.12 Der Lieferant darf Firma, Marken, Logos oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen von Ströer und/oder Ströer-Unternehmen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung im Einzelfall verwenden. Dies gilt insbesondere für die Verwendung in der Werbung, in Presseinformationen oder in einer Referenzliste. Zudem ist die Benutzung von Marken der Deutschen Telekom AG (im Folgenden: „DTAG“) wie z. B. des T-Online Logos (Registernr. 30 2014 073 961), „www.t-online.de“ (Registernr. 30 2014 074 866) und der Farbe „Magenta“ untersagt, es sei denn, es besteht diesbezüglich ein schriftlicher, unterschriebener Markenunterlizenzvertrag, welcher der Zustimmung der DTAG bedarf.
- 8. Unterlizenzierung an Dritte**
Ströer ist nicht berechtigt, die gelieferten Inhalte einzeln und/oder als Bestandteil eines Pakets von Inhalten beliebigen Dritten kostenlos oder gegen Vergütung für Zwecke, die über die in Ziffer 1 dieser Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Zwecke hinaus gehen, zu überlassen, die eingeräumten Rechte zu übertragen und Unterlizenzen an diesen Rechten einzuräumen.
- 9. Einstellung der Inhalte durch Ströer**
9.1 Ströer und Ströer-Unternehmen werden die gelieferten Inhalte nach eigenem freien Ermessen (i) nutzen, (ii) mit passenden Angeboten vernetzen und (iii) im vertraglich erlaubten Umfang nutzen.
9.2 Ströer und Ströer-Unternehmen sind frei in der Entscheidung über die Einbeziehung der Inhalte und die Ausgestaltung der Einbeziehung der Inhalte, insbesondere über Platzierung, Dauer, Vernetzung und sonstige Einbindung der Inhalte. Ströer und Ströer-Unternehmen können die Nutzung der Inhalte jederzeit nach eigenem freien Ermessen beenden.
- 10. Vergütung und Abrechnung**
10.1 Sofern Ströer die Entrichtung einer Lizenzgebühr schuldet, erstellt Ströer quartalsweise eine Gutschrift, sofern in dem Vertragsformular nicht Abweichendes vereinbart ist.
10.2 Sofern Ströer den Lieferanten am Umsatz aus der Vermarktung der Inhalte an Endkunden beteiligt und in dem Vertragsformular nichts Abweichendes vereinbart ist, wird Ströer innerhalb eines Kalenderquartals nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung über die erzielten Einnahmen erstellen und dem Lieferanten mit einer Aufstellung der nach der Vereinbarung zu zahlenden Beträge übermitteln. Berechnungsgrundlage sind die tatsächlich aus dem Verkauf der gelieferten Inhalte erzielten Nettoeinnahmen. Die Nettoeinnahmen errechnen sich aus dem Endkundenverkaufspreis (Bruttoumsatz) abzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, Provision für Dritte, Abrechnungskosten, Agenturrabatte, sonstige Rabatte, Skonto etc. unter Berücksichtigung von späteren Nachbelastungen oder Gutschriften. Die danach dem Lieferanten zustehenden Beträge werden dem Lieferanten von Ströer auf das von ihm zu benennenden Konto gutgeschrieben.
- 10.3 Alle Beträge verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.
10.4 Die Vergütung ist neunzig Tage nach Gutschrifterstellung bzw. – soweit gemäß Ziffer 10.2 eine Einnahmenbeteiligung des Lieferanten erfolgt – neunzig Tage nach Versand der Abrechnung durch Ströer fällig.
- 11. Rechte bei Mängeln**
11.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Inhalte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
11.2 Sofern die Inhalte Mängel zeigen und Ströer oder Ströer-Unternehmen dies dem Lieferanten in Textform (E-Mail genügt) mitteilen, ist der Lieferant zur unverzüglichen Berichtigung der Inhalte verpflichtet.
11.3 Ströer und Ströer-Unternehmen sind zur jederzeitigen Löschung oder Sperrung von Inhalten, insbesondere von mangelhaften oder rechtswidrigen Inhalten, berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten den Zugang zu solchen Inhalten zu sperren. Dies gilt insbesondere, wenn Ströer und Ströer-Unternehmen selbst eine solche Sperrung nicht möglich ist. Aus einer solchen Löschung oder Sperrung kann der Lieferant keine Schadensersatzansprüche gegen Ströer und Ströer-Unternehmen herleiten; die Leistungspflichten von Ströer entfallen für den Zeitraum der Löschung oder Sperrung. Sofern der Lieferant mangelfreie Inhalte als Ersatz liefert oder, sofern auf die bemängelten Inhalte verlinkt worden war, nachweist, dass auf keine mangelhaften Inhalte mehr verlinkt wird, wird Ströer die Ersatzinhalte nutzen bzw. die Sperrung aufheben.
11.4 Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
11.5 Ziffer 9.2 dieser Allgemeinen Bedingungen bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 12. Haftung**
12.1 Der Lieferant stellt Ströer und Ströer-Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Institutionen, frei, die darauf beruhen, dass die gelieferten Inhalte Rechte Dritter verletzen oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind, sowie von den Kosten der Rechtsverteidigung.
12.2 Im Übrigen bestimmt sich die Haftung der Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13. Laufzeit und Kündigung**
13.1 Der Vertrag wird für die im Vertragsformular genannte Zeit geschlossen. Ist dort nichts geregelt, wird der Vertrag zunächst für ein Jahr (Grundlaufzeit) geschlossen. Er verlängert sich danach um jeweils weitere drei Monate (Verlängerungslaufzeit), sofern er nicht zum Ablauf der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich (E-Mail genügt) gekündigt wird.
13.2 Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14. Schlussbestimmungen**
14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von Ströer oder ihres Rechtsnachfolgers. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren. Ströer behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
14.2 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für Abweichungen von dem vorgenannten Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
14.3 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.
14.4 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages von der jeweils anderen Vertragspartei erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zu offenbaren.
14.5 Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten aus dieser Vertragsvereinbarung und/oder die Übertragung dieser als Ganzes, ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Partei zulässig, es sei denn, diese erfolgt an ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorgenannte Einwilligung nicht unbillig verweigert werden darf. Die Regelungen des § 354 a HGB bleiben hiervon unberührt.
14.6 Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das Gleiche gilt im Falle des Auftretens einer Regelungslücke.